

Verbindliche Hausaufgabenordnung der Arnold-Zweig-Grundschule

In Anlehnung an das Schulgesetz für das Land Berlin vom 26.01.2004 und den Ausführungsvorschriften für Hausaufgaben unter Berücksichtigung des Hortkonzeptes im Rahmen einer offenen Ganztagsgrundschule.

1. Grundsätze

- Hausaufgaben unterstützen den Unterricht, können mündlich oder schriftlich sein,
- sollen altersgemäß zumutbar sein,
- die SchülerInnen nicht überfordern und die Freizeit nicht unangemessen einschränken.
- Möglich sind auch eigene Erkundungen wie z.B. Quellenlektüre, Internetrecherche usw.
- Hausaufgaben müssen nicht für alle Kinder gleich sein, sondern sich am Lernstand des Kindes orientieren und im Schwierigkeitsgrad differenziert aufgegeben werden.
- Grundsätzlich gilt, dass Hausaufgaben selbstständig, d.h. ohne Hilfe des pädagogischen Personals oder anderer Personen angefertigt werden können.

2. Zweck

- Hausaufgaben dienen der Übung zur Festigung des vermittelten Unterrichtsstoffes oder der individuellen Vorbereitung auf eine besondere Unterrichtseinheit oder -stunde.
- Bestimmte Lernprozesse und -inhalte benötigen häusliche Ergänzung (z.B. Leseübungen, Lernen von Vokabeln und Gedichten, Kopfrechenübungen). Solche mündlichen Aufgaben müssen bei der Berechnung des zeitlichen Umfangs durch die LehrerInnen berücksichtigt werden.

3. Umfang der Hausaufgaben

Der Umfang ist so zu bemessen, dass bei durchschnittlichem Arbeitstempo der Lerngruppe folgende Richtzeiten nicht überschritten werden:

- 1. Klasse: bis zu 30 Minuten täglich
- 2. Klasse: bis zu 30 Minuten täglich
- 3. Klasse: bis zu 45 Minuten täglich
- 4. Klasse: bis zu 45 Minuten täglich
- 5. Klasse: bis zu 60 Minuten täglich
- 6. Klasse: bis zu 60 Minuten täglich

4. Terminliche Einschränkungen

- Hausaufgaben dürfen nicht über einen Feiertag sowie über die Schulferien erteilt werden (Ausnahme: bei Ferien von mind. 2 Wochen das Lesen einer Lektüre).
- Für die Klassen 1 und 2 kann ein hausaufgabenfreier Tag in Absprache mit der Erzieherin/dem Erzieher individuell abgestimmt werden.
- Hausaufgaben sollten bei Tagen mit 7 Unterrichtsstunden nicht von einem auf den anderen Tag aufgegeben werden. Ebenso sollten keine Hausaufgaben von Freitag zu Montag aufgegeben werden.

5. Organisation

Die SchülerInnen führen ein Hausaufgabenheft, in welchem sie täglich die zu erledigenden Aufgaben notieren. LehrerInnen und Erziehungsberechtigte können das Heft nutzen, um sich gegenseitig über nicht erledigte Aufgaben zu informieren.

ErzieherInnen und Erziehungsberechtigte müssen den FachlehrerInnen Rückmeldung geben, wenn der Umfang bzw. Schwierigkeitsgrad zu hoch sein sollte. In dem Fall ist eine Differenzierung notwendig.

Damit sich die verschiedenen in der Lerngruppe unterrichtenden LehrerInnen einen Überblick über die schon erteilten Hausaufgaben verschaffen können, sollten die Hausaufgaben im Klassenbuch notiert werden bzw. Rücksprache mit den SchülerInnen gehalten werden.

Durch regelmäßige gegenseitige Absprache der die Lerngruppen unterrichtenden LehrerInnen, aber auch mit den ErzieherInnen ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen unter Punkt 3 und 4 eingehalten werden.

6. Kontrolle der Hausaufgaben

Die Kontrolle der Hausaufgaben liegt in der Verantwortung der Lehrkraft, die die Hausaufgaben erteilt hat.

Hausaufgaben müssen im Unterricht kontrolliert und ausgewertet werden (frontal, Selbstkontrolle, Partnerarbeit, kurzer Test). Das Einsammeln von Hausaufgaben ist erlaubt.

7. Hausaufgaben in der ergänzenden Förderung und Betreuung

Im Rahmen des Offenen Ganztagsbetriebs sind nach dem Schulgesetz für das Land Berlin insbesondere am Nachmittag Zeiten für die Erledigung von Hausaufgaben vorzusehen.

Die ErzieherInnen bieten im OGB Raum und Zeit für die Hausaufgabenerledigung. Sie sind nicht verpflichtet die Vollständigkeit und die Richtigkeit zu überprüfen.

Die ErzieherInnen werden über das Hausaufgabenheft bzw. durch individuelle Rücksprachen über die Hausaufgaben informiert.